

Tarifvertrag

über neue Vergütungsstrukturen und Gehaltssätze sowie Übergangsregelungen
zu Vorschriften des Manteltarifvertrages sowie des Versorgungstarifvertrages
vom 30. Juni 1981 und Änderung sonstiger tariflicher Regelungen

vom 18.11.2004

Zwischen
der **Deutschen Welle**
vertreten durch den Intendanten

- einerseits -

und

der **Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“**,
vertreten durch ihren Vorstand

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,
vertreten durch seinen Vorstand

der **VRFF – Die Mediengewerkschaft**,
vertreten durch ihren Vorstand

- andererseits -

wird folgender

Tarifvertrag
über neue Vergütungsstrukturen und Gehaltssätze sowie Übergangsregelungen
zu Vorschriften des Manteltarifvertrages sowie des Versorgungstarifvertrages
vom 30. Juni 1981 und Änderung sonstiger tariflicher Regelungen

geschlossen:

Artikel 1 Neue Vergütungsstrukturen und Gehaltssätze

§ 1 Erhöhung der Vergütung

1. In der ab dem 1. März 2002 gültigen Vergütungstabelle werden die Eingangsgehälter und die Stufensteigerungsbeträge jeder Vergütungsgruppe ab dem 1. Oktober 2004 linear um 2,0 % brutto erhöht.
2. Der Familienzuschlag wird ab 1. Oktober 2004 auf 89,70 € brutto monatlich je zuschlagsberechtigtem Kind erhöht.

3. Die Versorgungsbezüge werden ab 1. Oktober 2004 linear um 2,0 % brutto entsprechend der jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen angepasst.
4. Das gemäß §§ 8 und 9 Tarifvertrag Rationalisierungsschutz/Vorruhestand und aufgrund einzelvertraglicher Regelungen gezahlte vorgezogene Ruhegeld wird ab 1. Oktober 2004 linear um 2,0 % brutto erhöht.
5. Die Deutsche Welle verpflichtet sich, ihre bisherige Ausbildungsquote zu erhöhen. Einzelheiten werden mit den Personalräten der Deutschen Welle abgestimmt.

§ 2

Veränderung der Vergütungsstruktur zum 1. Januar 2005

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 wird das bisher in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres gezahlte zusätzliche Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe von 1 1/3 Monatsgehältern kostenneutral und gleichmäßig auf die 12 Zahlmonate eines Jahres aufgeteilt und in die Grundvergütung integriert. Die Vergütungstabelle und der Familienzuschlag werden entsprechend angepasst.
2. Die Integration des zusätzlichen 1 1/3-Gehaltes in die Grundvergütung hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe von Mehrarbeitsvergütungen, Mehrarbeitszuschlägen und Zeitzuschlägen. Die Berechnung der Höhe dieser Zuschläge wird durch Einfügung des Faktors 9/10 (12 / 13 1/3) bereinigt.
3. Bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Vergütung gem. § 7 Abs. 1 des Versorgungstarifvertrages vom 30. Juni 1981, bei der Berechnung des vorgezogenen Ruhegeldes gem. § 8 des Tarifvertrages Rationalisierungsschutz/Vorruhestand vom 21. März 1994, bei der Berechnung der Höhe der Bezüge gem. § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit vom 3. August 1999 und bei der Berechnung des Sterbegeldes wird abweichend von den bisherigen Regelungen nur noch das monatliche Grundgehalt zugrunde gelegt.
4. Bei der Berechnung der Höhe der Jubiläumsgelder wird abweichend von der bisherigen Regelung nur noch 9/10 der Monatsgrundvergütung zugrunde gelegt.
5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten ab dem 1. Januar 2005 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 1,2 Monatsgrundvergütungen pro vollem Kalenderjahr der Abwesenheit.
6. Die Deutsche Welle kann auf Wunsch der Arbeitnehmer/innen, die zum Stichtag 1. Oktober 2004 eine Direktversicherung abgeschlossen haben und in diese aus den bisherigen Sonderzahlungen in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres einzahlen, mit diesen Einzelvereinbarungen abschließen, nach denen die Veränderung der Vergütungsstruktur für sie erst zum 1. Januar 2009 beginnt.
7. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, dass in der Gesamtschau keine finanziellen Nachteile für die Deutsche Welle durch die genannte Umstellung der Zahlweise entstehen darf. Für den Fall, dass etwaige finanzielle Auswirkungen der Umstellung bei Abschluss dieses Tarifvertrages nicht gesehen worden sind, besteht Einvernehmen darüber, dass entsprechende tarifliche Änderungen dort vorgenommen werden, wo diese unumgänglich sind. Im übrigen müssen die entsprechenden Tarifvorschriften entsprechend dieser Grundsätze ausgelegt werden.

§ 3

Altersversorgung

Im Hinblick auf den durch die Deutsche Welle zum 31. März 2004 gekündigten Versorgungstarifvertrag vom 30. Juni 1981 (Stand: 16. Juni 2003) werden bis zum Abschluss eines Tarifvertrages auf ARD-Ebene zur Altersversorgung, und eines eventuell erforderlichen Umsetzungstarifvertrages der Deutschen Welle, die Rentenermittlungen und Rentenfestsetzungen ab dem 1. Januar 2004 für Neurentner nur vorläufig vorgenommen. Dabei werden - unter sonstiger Anwendung der Vorschriften aus dem genannten gekündigten Versorgungstarifvertrag – die Berechnungen auf der Basis der am 31. Dezember 2003 geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen. Dies gilt für die Berechnung der Sozialversicherungsrente, die Ermittlung der Nettogesamtversorgung und des Nettovergleichseinkommens. Bei der Beitragsbemessungsgrenze verbleibt es bei dem jeweils aktuell gültigen Wert.

Eine endgültige Festsetzung findet nach Abschluss der Tarifverträge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 unter der Prämisse statt, dass die auf ARD-Ebene gefundenen neuen Regelungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2004 auf die Deutsche Welle Anwendung finden. Die neuen Regelungen werden Bestandteil des Versorgungstarifvertrages vom 30. Juni 1981 (Stand: 16. Juni 2003). Mit diesen Maßgaben wird der Versorgungstarifvertrag vom 30. Juni 1981 in der Fassung vom 16. Juni 2003 im übrigen wieder in Kraft gesetzt.

§ 4

Sonderzahlungen bei Urlaub

1. Entgangene Zeitzuschläge für Zeiten des Erholungsurlaubs werden entsprechend der Berechnungsmethode der zum 31. Dezember 2001 aufgehobenen Regelung der TZ 570 f. des gekündigten Manteltarifvertrages der Deutschen Welle abgegolten. Dies gilt nicht für Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit. Entgangene Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge werden nicht berücksichtigt.
2. Zur Kompensation des damit verbundenen finanziellen Aufwands wird mit Wirkung ab 1. Januar 2005 vereinbart:
 - a) Die nicht versorgungswirksame Zulage (Treueprämie), die gemäß der Tarifvereinbarung zur Begründung des Gehaltsgitters und Einführung einer nicht versorgungswirksamen Zulage vom 15.12.1988, Ziffer II, eingeführt wurde, beträgt 55,56 €
 - b) Der Feiertagszuschlag wird auf 95 v. H. abgesenkt.
 - c) Das Urlaubsgeld gemäß der Tarifvereinbarung Urlaubsgeld vom 07.08.1979 beträgt in
 - VG I – V: 250,00 € brutto
 - VG VI – X: 350,00 € brutto.
3. Die Auszahlung der Sonderzahlung für Zeiten des Erholungsurlaubs hat bereits für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2002 im Monat Oktober 2003 sowie für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2003 im Monat März 2004 unter Vorbehalt stattgefunden.

§ 5

Laufzeit

Die Laufzeit für § 1 beträgt 27 Monate und endet am 30. September 2005.

Artikel 2*

Artikel 3

Prozessvereinbarung

Die Tarifparteien schließen die in der Anlage beigefügte Prozessvereinbarung ab.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Juli 2003 in Kraft.

§ 2

Kündigung

1. Der Tarifvertrag kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
2. Bezüglich Artikel 1 § 3 dieses Tarifvertrages wird ein Sonderkündigungsrecht vereinbart. Sollten bis zum 30. September 2006 keine Tarifverträge im Sinne von Artikel 1 § 3 erster Absatz abgeschlossen sein, kann die Regelung des Artikel 1 § 3 mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31. Dezember 2006 von Seiten der Gewerkschaften, wobei jeder Gewerkschaft ein Einzelkündigungsrecht zusteht, gekündigt werden. Die Nachwirkung von Artikel 1 § 3 gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Gewerkschaft von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, erhält die Deutsche Welle ein entsprechendes Anschlusskündigungsrecht für den mit diesem Tarifvertrag wieder in Kraft gesetzten Versorgungstarifvertrag vom 30. Juni 1981 in der dann geltenden Fassung. Die Kündigung kann in diesem Fall mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. Dezember 2006 erfolgen. Diese Kündigung stellt die Deutsche Welle rechtlich so, als wäre der Versorgungstarifvertrag vom 30. Juni 1981 mit diesem Tarifvertrag nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Das heisst, dass die Kündigung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 2003 zum 31. März 2004 wieder auflebt. Darüber

* Die in Artikel 2 (§§ 1, 2 und 3) enthaltenen Änderungen sind in die Bekanntmachung der einzelnen Tarifverträge eingearbeitet.

hinaus verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, umgehend hausinterne Tarifverhandlungen zu dieser Thematik aufzunehmen.

§ 3

Maßregelungsklausel

Jede Maßregelung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2003/2004 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der unterbrochenen Beschäftigung abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer und / oder Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen bzw. das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend. Schadenersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2003/2004 gegen Einzelne oder die beteiligten Gewerkschaften unterbleiben.

Deutsche Welle

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

VRFF – Die Mediengewerkschaft